

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

(Artikel 4 Absatz 5 Transparenzverordnung)

Anbei ist die Veröffentlichung der NÜRNBERGER Asset Management GmbH (NAM) gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 (Transparenzverordnung) zu finden.

Die NAM ist gemäß Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe d der Transparenzverordnung als Finanzberater einzustufen. Die NAM verfügt über die Erlaubnis zur Anlageberatung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG und erbringt diese Dienstleistung für einen Teil ihres Kundenstamms.

Die NAM GmbH wendet Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Transparenzverordnung an.

Im Rahmen Ihrer Anlageberatungstätigkeiten berücksichtigt die NAM keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Hintergrund hierfür ist, dass die Anlageberatung der NAM rein für institutionelle Kunden erbracht wird, die alle als Geeignete Gegenparteien eingestuft sind. Die NAM fungiert insbesondere als konzerninterner Asset Manager. Es ist zum aktuellen Stand nicht geplant, dass die NAM künftig in der Anlageberatung die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Jeder Kunde wird auf dessen Wunsch hin im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich möglicher ESG-Maßnahmen beraten und unterstützt. Auf Kundenwunsch hin kann eine PAI-Berücksichtigung in einzelnen Mandaten oder Fonds erfolgen, für welche die NAM Anlageberatung erbringt.